

zialen und kulturellen Rechte in den Entwicklungsländern ist;

- die Konzentration auf den Kampf gegen die in der Resolution 32/130 aufgeführten Formen massenhafter Menschenrechtsverletzung wie Aggression, Apartheid, Rassismus und Kolonialismus;
- die Respektierung der völkerrechtlichen Verträge zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und zum Kampf gegen die massenhaften Menschenrechtsverletzungen;
- die Demokratisierung der Arbeit der Menschenrechtskommission.

Trotz massiven Druckes gelang es den imperialistischen Staaten nicht, eine Mehrheit für das Projekt eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte zustande zu bringen. Vielmehr wurde durch Resolution 33/105 der UN-Vollversammlung entschieden, die Behandlung dieser Frage bis zum Vorliegen einer UN-Gesamtanalyse der menschenrechtlichen Tätigkeit zurückzustellen, vor allem auch, um diese Analyse nicht von vornherein zu präjudizieren.

Demgegenüber setzte sich der Standpunkt der sozialistischen Staaten und vieler Entwicklungsländer in bezug auf eine Veränderung des Mandats der Menschenrechtskommission durch. Durch Resolution 22 (XXXV) der Menschenrechtskommission wurde die Anzahl der Mitglieder von 32 auf 43 Staaten erhöht, ihre Tagungsdauer um eine Woche auf sechs Wochen verlängert.

Anerkennung eines Menschenrechts auf Entwicklung

Unter Hinweis auf eine der 35. Tagung der Menschenrechtskommission vorliegende Studie über „Die internationalen Dimensionen des Rechts auf Entwicklung als ein Menschenrecht in Beziehung zu anderen Menschenrechten, die auf internationaler Zusammenarbeit basieren, einschließlich des Rechts auf Frieden, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung und der Grundbedürfnisse“¹⁴ sprachen sich die Vertreter einer Reihe von Entwicklungsländern entschieden für die Anerkennung und Ausgestaltung eines Rechts auf Entwicklung aus. Sie beriefen sich dabei auf Art. 3 der UNESCO-Deklaration über Rassen und Rassenvorurteile vom 18. November 1978, der ein solches Recht erstmalig statuiert.¹⁵ Nach den Vorstellungen dieser Entwicklungsländer soll das Recht auf Entwicklung das Recht auf ausreichende Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Bildung, soziale Sicherheit und dergleichen implizieren.

Die USA, die BRD, Australien, Kanada und Norwegen versuchten, die Forderung der Entwicklungsländer durch massive Propagierung ihrer „Entwicklungshilfe“ zu unterlaufen. Indien wies diese Position unter Hinweis darauf zurück, daß mit der kapitalistischen „Entwicklungshilfe“ lediglich Eigeninteressen wie die Sicherung von Absatzmärkten verfolgt werden und sich die Handelsbedingungen der Entwicklungsländer ständig weiter verschlechtern. Jugoslawien wandte sich in diesem Zusammenhang gegen die bürgerliche Konzeption von den Grundbedürfnissen, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in unverbindliche „Wohltätigkeit“ umfunktionieren möchte. Es warnte davor, das Recht auf Entwicklung auf bloße Hilfe bei der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse der Bevölkerung der Entwicklungsländer zu reduzieren.

Nachdem der Versuch, den Vorschlag der Entwicklungsländer zu unterlaufen, gescheitert war, erklärten westliche Länder unumwunden ihre ablehnende Haltung:

- Ein Recht auf Entwicklung sei weder klar definiert noch als Menschenrecht anerkannt.
 - Die Entwicklungsländer hätten kein Recht auf Entwicklung.
 - Den ehemaligen Kolonialländern obliege keine Pflicht zur Unterstützung der Entwicklungsländer.
- Im Ergebnis der Debatte der Menschenrechtskommission wurde mit den Stimmen der sozialistischen Länder und

gegen den erklärten Willen der Westmächte festgelegt, die Studie zum Recht auf Entwicklung allen Regierungen und kompetenten internationalen Organisationen zur Prüfung und Meinungsäußerung zu übermitteln. Zugleich umriß die Resolution (XXXV) erste Aspekte einer Konzeption dieses Rechts:

1. Die Ausübung des Rechts auf Entwicklung impliziert das Streben nach Frieden und nach Errichtung einer auf der Achtung der Menschenrechte beruhenden internationalen Wirtschaftsordnung.

2. Die kollektive und individuelle Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist die Pflicht aller Staaten.

Die sozialistischen Staaten setzten in der Debatte folgende Akzente, deren allgemeine Anerkennung den weiteren Arbeiten in dieser Richtung ein solides Fundament geben würde:

- die Beendigung des Wettrüstens und die Abrüstung sind nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Freisetzung von Mitteln grundlegende Voraussetzung zur Lösung der vor den Entwicklungsländern stehenden Probleme.
- Kolonialismus, Neokolonialismus, Apartheid und Rassismus sind ein Haupthindernis für die Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.
- Die Errichtung einer demokratischen Weltwirtschaftsordnung ist ein unabdingbares Erfordernis für die Förderung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern.
- Die Verantwortung für die soziale Rückständigkeit der Entwicklungsländer tragen einzig und allein die Kolonialmächte.
- Es ist die Pflicht der Entwicklungsländer, durch Eigeninitiative ihre personellen und materiellen Ressourcen maximal zu nutzen.

Die Völkerrechtswissenschaft steht vor der Aufgabe, zu untersuchen, ob es sich beim Recht auf Entwicklung um ein Kollektiv- oder Individualrecht und um ein qualitativ neues Recht oder die Summe bereits normierter Rechte handelt. Besonders aufschlußreich dürfte die Untersuchung des Verhältnisses eines solchen Rechts zum Selbstbestimmungsrecht sein. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15

1 ND vom 24. November 1918, S. 4.

2 Dazu ausführlich B. Graefrath, „Internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte“, NJ 1917, Heft 1, S. 1 ff.; derselbe, „Zu internationalen Aspekten der Menschenrechtsdiskussion“, NJ 1978, Heft 8, S. 329 ff.

3 Die Menschenrechtskommission gehört zu den Funktionalkommissionen, die beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) bestehen (vgl. Art. 68 der UN-Charta). Davon zu unterscheiden ist das gemäß Art. 28 ff. der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 gebildete Menschenrechtskomitee.

4 Vgl. Sammlung aller Resolutionen des 3. Komitees der 33. UN-Vollversammlung, in: Press Release GA/5942, p. 269 ff.

5 Es handelt sich dabei um Bulgarien, Mongolische VR, Ungarn, Kuba, Jugoslawien, Angola, Äthiopien, Ägypten, Burundi, Ghana, Guyana, Madagaskar, Nigeria, Syrien, Djibouti, Indien, Somalia, Tansania, Irak und Haiti.

6 Die DDR hat die Konvention am 23. August 1914 ratifiziert (GBI. II Nr. 26 S. 491). Zu den langjährigen Bemühungen der DDR und anderer sozialistischer sowie progressiver Staaten um die Entfaltung der Wirksamkeit der Antipartheid-Konvention vgl. H. Gruber, Deutsche Außenpolitik 1979, Heft 1, S. 69 ff.

7 Vgl. UN-Doc. A/33/331.

8 Vgl. UN-DOC. E/CN. 4/Sub. 2/412 (VOIS. I-IV).

9 Vgl. UN-Doc. A/C. 3/33/L. 78 sowie die auf diesem Dokument beruhende veränderte Resolution 33/176.

10 Vgl. dazu die in Fußnote 2 erwähnten Beiträge von B. Graefrath.

11 Die Resolution 32/130 — Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Verbesserung der wirksamen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — ist veröffentlicht in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1978, Heft 1, S. 51 ff.

12 Zu den langjährigen westlichen Versuchen, einen UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu schaffen, vgl. B. Graefrath, „Zur 6. Auflage des Projekts eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte“, Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1978, Heft 4, S. 29 ff.

13 Vgl. UN-Doc. A/C. 3/33/SR. 56.

14 Vgl. UN-DOC. E/CN. 4/1334.

15 Abgedruckt in: Deutsche Außenpolitik 1979, Heft 5, S. 139 ff. Vgl. dazu auch H.-J. Heintze/W. Poeggel, ebenda, S. 103 ff.